

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in B. e. V. erlässt in dem Verfahren

E. B.

- Antragsteller -

gegen

1) O. B.

2) Dr. M. W.

- Antragsgegner -

wegen Feststellung und Entscheidung über Aufnahme

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. April 2008 folgende

Entscheidung:

1. Es wird festgestellt, dass die Verbreitung folgender Angaben in der Liste über Aufnahmebewerber in den CSU-Ortsverband zum 30.04.2007 durch den Vorstand des CSU-Ortsverbands H. unzulässig war: Geburtstag, Geburtsort, Beruf, Hundeplatzpächter, Kanalsatzungskläger.
2. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.

Tatbestand:

Gegenstand des Verfahrens ist zum einen, ob die Verbreitung einer Liste mit Aufnahmebewerbern und deren persönlichen Daten unter den Mitgliedern des Ortsverbandes durch den Antragsgegner zu 1) zulässig war, und zum anderen die Entscheidung des Kreisvorstandes des Antragsgegners zu 2), elf Bewerber nicht in die CSU aufzunehmen.

Die Antragsteller und weitere Personen, insgesamt über 50 Bewerber, beantragten im Jahre 2007 im Vorfeld der parteiinternen Aufstellung der Kandidaten für die Bürgermeister- und Stadtratswahl 2008 ihre Aufnahme in den CSU-Ortsverband H., der damals 83 Mitglieder hatte. Als 49 Aufnahmeanträge vorlagen, lud der Vorsitzende des Antragsgegners zu 1) und

Erste Bürgermeister der Stadt H. zu einer Mitgliederversammlung ein. In der Einladung vom 30. April 2007 führte er unter anderem aus:

*„Außergewöhnliche Ereignisse zwingen uns, die gesamte Vorstandschaft und alle Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung kurzfristig zusammenzukommen.*

...

*Die Vorlage von 49 Anträgen auf CSU-Beitritt in unseren Ortsverband und die damit verbundenen Daten lassen vermuten, dass wir alle unserer freien Meinung beraubt werden sollen.*

...

*Nicht nur der Bürgermeister der CSU, auch die Mehrzahl der ungeliebten CSU-Stadträte soll beseitigt werden.*

*Diesen dramatischen Eingriff in unsere demokratische Meinungsfreiheit dürfen wir uns unter keinen Umständen gefallen lassen.“*

Der Einladung an die Mitglieder war eine Liste mit der Überschrift „CSU Neumitglieder (...-Freunde)“ beigefügt. Unter dieser Überschrift hieß es: „Nur für CSU Mitglieder des OV H. - Vertraulich behandeln -“. In dieser Liste waren die Antragsteller zu 1-4 und 6-29 als Aufnahmebewerber mit folgenden Daten verzeichnet: Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum und Beruf. Außerdem enthielt die Liste eine Spalte „Bemerkungen“, in der im Wesentlichen verwandtschaftliche, berufliche und wirtschaftliche Verflechtungen unter den Antragstellern stichwortartig aufgeführt waren. Bezüglich des Antragstellers zu 11 lautete die Bemerkung „Kanalsatzungskläger“, bezüglich der Antragsteller zu 16 und 17 „Hundeplatzpächter“.

Nachdem der Vorstand des Antragstellers zu 1 einen großen Teil der Aufnahmeanträge abgelehnt oder nicht verbeschieden hatte, riefen die betroffenen Bewerber den Kreisvorstand des Antragsgegners zu 2 an. Im Rahmen einer Kreisvorstandssitzung am 19. Juli 2007 nahm der Ortsvorsitzende des Antragsgegners zu 1 zehn Bewerber auf. Zwei weitere Bewerber nahm der Kreisvorstand auf. Die Aufnahme der Antragsteller zu 1-11 sowie von zwei weiteren Bewerbern wurde durch den Kreisvorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt.

Die Antragsteller zu 1-11 tragen vor, die Ablehnung ihrer Aufnahme in der CSU sei willkürlich erfolgt. Sie sind der Auffassung, eine willkürliche Ablehnung sei unzulässig, und die Ablehnung ihrer Bewerbung hätte begründet werden müssen. Die Regelungen des § 10 Abs. 1 Satz 2 Parteiengesetz (PartG) und des § 4 Abs. 4 Satz 2 der CSU-Satzung, wonach die Ablehnung einer Aufnahme nicht begründet zu werden braucht, seien verfassungswidrig oder zumindest so auszulegen, dass eine nachvollziehbar willkürfreie Entscheidung ergehen müsse; die Ablehnung einer Mehrzahl von Bewerbern komme einer gesetzlich verbotenen allgemeinen Aufnahmesperre gleich.

Die Antragsteller zu 1-4 und 6-29 sind der Auffassung, die Erstellung der Liste der Aufnahmebewerber und die Weitergabe dieser Liste an die Mitglieder des Ortsverbandes hätten gegen die CSU-Satzung und § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verstoßen.

Die Antragsteller zu 1-4 und 6-29 beantragen,

festzustellen, dass die Erstellung einer Liste aus „Neumitgliedern“ des Ortsverbandes H. und deren Weitergabe an alle Mitglieder des Ortsverbandes H. gegen die Satzung und gegen § 28 BDSG verstieß.

Die Antragsteller zu 1-11 beantragen,

die ihre Aufnahme ablehnenden Entscheidungen des Kreisvorstandes vom 19.07.2007 aufzuheben und die Rechtswidrigkeit der Entscheidungen festzustellen.

Die Antragsgegner beantragen,

die Anträge zurückzuweisen.

Die datenschutzrechtlichen Beanstandungen der Antragsteller zu 1-4 und 6-29 waren Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft N. und einer Überprüfung durch die Regierung von M. in ihrer Eigenschaft als Datenschutzbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich.

Das Ermittlungsverfahren gegen den Ortsvorsitzenden und den Schriftführer des Antragsgegners zu 1 wurde gemäß § 153 a StPO mit Geldauflagen von 1000,-- € bzw. 500,-- € eingestellt.

Die Datenschutzbehörde beanstandete in ihrem Bescheid vom 18. Juli 2007 die Erstellung und Weitergabe der Liste der Aufnahmebewerber als solche nicht, sondern führte nur zur Aufnahme einzelner personenbezogener Daten in die Liste folgendes aus:

- „1. Auf das Geburtsdatum kam es in diesem Zusammenhang nicht an. Das bloße Geburtsjahr oder die Angabe des Alters hätte ausgereicht, um einen Antragsteller altersmäßig einordnen zu können.*
- 2. Der Beruf eines Antragstellers konnte unseres Erachtens im Rahmen der in der Ortshauptversammlung durchgeführten Grundsatzdiskussion keine Rolle spielen. Die Angabe auf der Liste war nicht erforderlich.*
- 3. Die Bemerkungen zu den einzelnen Personen sind zwar vertretbar, soweit sie die Struktur und die persönlichen Beziehungen der Antragsteller untereinander charakterisieren sollen. Sie dienen damit der Bewertung der Eintrittsproblematik, mit der sich der Ortsverband auseinandersetzen muss. Die darüber hinausgehenden Angaben, wie z.B. Hundeplatzpächter oder Kanalsatzungskläger, können zur Entscheidungsfindung in der Ortshauptversammlung nichts beitragen. Die Angaben waren deshalb auf der Liste nicht erforderlich.“*

Die Antragsteller hatten das Verfahren beim Bezirksschiedsgericht M. anhängig gemacht. Dieses hat sich mit Beschluss vom 14. Dezember 2007 für unzuständig erklärt und das Verfahren an das Parteischiedsgericht verwiesen. Auf den Hinweis des Vorsitzenden des Parteischiedsgerichts vom 2. Februar 2008, dass die Zuständigkeit der Parteischiedsgerichtsbarkeit der CSU insgesamt zweifelhaft sei, haben die Antragsteller mit Schriftsatz vom 6. Februar 2008 und die Antragsgegner mit Schriftsätzen vom 18. Februar 2008 und 5. März 2008 ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Parteischiedsgerichts erklärt.

Die Antragsteller haben beantragt, das frühere CSU-Kreisvorstandsmitglied P. G., der mittlerweile aus der CSU ausgetreten ist und als Bürgermeisterkandidat in H. kandidiert hat, als Zeugen zum Beweis dafür zu hören, dass die Ablehnung von Aufnahmebewerbern durch

den CSU-Kreisvorstand keine sachlichen, sondern ausschließlich emotionale Gründe gehabt habe.

#### Entscheidungsgründe:

Die Anträge sind zulässig, jedoch überwiegend unbegründet.

1. Die Anträge sind zulässig.

a) Das Parteischiedsgericht ist für die Entscheidung zuständig. Dies ergibt sich zwar nicht aus § 65 CSU-Satzung, jedoch aus dem Einverständnis aller Parteien gemäß § 2 Abs. 3 der CSU-Schiedsgerichtsordnung (SchGO).

b) Die Antragsteller sind berechtigt im Sinne des § 2 Abs. 1 SchGO, das Parteischiedsgericht anzurufen, weil sie geltend machen, in einem eigenen Recht verletzt worden zu sein. Das Feststellungsinteresse gemäß § 2 Abs. 2 SchGO ergibt sich aus der geltend gemachten Fortdauer der Rechtsbeeinträchtigung sowie hinsichtlich der behaupteten Verstöße gegen das Datenschutzrecht angesichts des Kontexts mit den Ausführungen in der Einladung vom 30. April 2007 aus einem Rehabilitierungsinteresse.

2. Der Feststellungsantrag gegen den Antragsgegner zu 1 hinsichtlich der Liste der Aufnahmebewerber ist weitgehend unbegründet; der gegen den Antragsgegner zu 2 gerichtete Antrag wegen der Ablehnung der Aufnahme von elf Bewerbern ist insgesamt unbegründet.

a) Der Vorsitzende des Antragsgegners zu 1, der Ortsvorsitzende der CSU H., war auf der Grundlage der Aufgabenzuweisung an die Ortshauptversammlung in § 12 Abs. 2 Nr. 1 der CSU-Satzung berechtigt, allen Mitgliedern des Ortsverbands eine Liste mit den Aufnahmebewerbern zuzusenden.

Zwar ist für die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1, § 14 Abs. 2 Nr. 7 CSU-Satzung der Ortsvorstand oder der Ortsvorsitzende allein zuständig. Wenn aber kurz vor der Aufstellung der Kommunalwahlbewerber schlagartig 50 Personen die Aufnahme in einen CSU-Ortsverband mit 83 Mitgliedern beantragen, geht es nicht nur um eine Aufnahmeentscheidung nach § 4 der Satzung, sondern zuvörderst um ein brisantes politisches

Thema, dessen Behandlung zu den Aufgaben der Ortshauptversammlung gehört (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 CSU-Satzung). Wie die Datenschutzbehörde zutreffend festgestellt hat, hätte durch den Beitritt der Bewerber die Identität des Ortsverbandes grundlegend verändert werden können. Genau dieses befürchtete der Ortsvorsitzende, wie sich aus dem Text seiner Einladung an die Mitglieder eindrucksvoll ergibt. Da zur Behandlung politischer Themen eine sachgerechte Vorbereitung angebracht ist, war die Erstellung und Versendung einer Bewerberliste ebenfalls von § 12 Abs. 2 Nr. 1 CSU-Satzung gedeckt.

In datenschutzrechtlicher Hinsicht ergibt sich die grundsätzliche Zulässigkeit der Vorgehensweise des Ortsvorsitzenden aus § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG; zutreffend nimmt die Datenschutzbehörde ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis im Sinne der genannten Bestimmung zwischen einer politischen Partei und ihren Aufnahmebewerbern an.

Sollte die Liste über den Adressatenkreis hinaus verbreitet worden sein, wie die Antragsteller beklagen, wäre dies dem Antragsgegner zu 1 und seinem Vorsitzenden nicht zuzurechnen. In der Überschrift der Liste wurde ausdrücklich auf den begrenzten Empfängerkreis und das Erfordernis einer vertraulichen Behandlung hingewiesen; mehr kann nicht verlangt werden.

b) Der Feststellungsantrag gegen den Antragsgegner zu 1 hinsichtlich der Liste der Aufnahmebewerber ist jedoch insoweit in geringem Umfang begründet, als die Liste einige Angaben enthielt, die sie nach den Grundsätzen der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit (§ 3 a BDSG) nicht hätte enthalten dürfen. Insoweit wird auf den oben auszugsweise wiedergegebenen Bescheid der Regierung von M. als Datenschutzbehörde vom 18. Juli 2007 Bezug genommen; das Parteischiedsgericht sieht keinen Grund, von der Rechtsauffassung dieser Fachbehörde abzuweichen.

c) Der Antrag gegen den Antragsgegner zu 2 ist unbegründet, weil die Entscheidung des Kreisvorstandes, die Antragsteller zu 1-11 nicht in die CSU aufzunehmen, einer gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich und damit von Rechts wegen nicht zu beanstanden ist.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 CSU-Satzung bedarf die Ablehnung eines Aufnahmeantrages keiner Begründung. Diese Bestimmung entspricht § 10 Abs. 1 Satz 2 PartG; nach dieser gesetzlichen Regelung braucht die Ablehnung eines Aufnahmeantrages nicht begründet zu werden. Damit ist die Entscheidung des Kreisvorstandes, die Aufnahme der Antragsteller ohne Angabe einer

Begründung abzulehnen, nach diesen Bestimmungen nicht zu beanstanden; eine unzulässige allgemeine Aufnahmesperre im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 PartG lag ohnehin nicht vor, wie sich schon daraus ergibt, dass in der gegenständlichen Kreisvorstandssitzung nicht nur die Antragsteller zu 1-11 abgelehnt, sondern auch zwölf andere Bewerber in die CSU aufgenommen wurden.

Gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 10 Abs. 1 Satz 2 PartG bestehen entgegen der Auffassung der Antragsteller keine Bedenken. Das Parteischiedsgericht teilt hierzu uneingeschränkt die Auffassung des Bundesgerichtshofs im Urteil vom 29. Juni 1987 (Az. II ZR 295/86 – BGHZ 101, 193), die im Übrigen auch von führenden Stimmen im Schrifttum gestützt wird (vgl. Klein, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 21 Rdnr. 372 ff. mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Der BGH legt eingehend dar, dass das Gesetz auch keiner einschränkenden Auslegung bedarf. Wie der BGH vermag sich auch das erkennende Gericht nicht der im Schrifttum mit unterschiedlicher Intensität vertretenen Gegenansicht anzuschließen. Vielmehr ist der Argumentation des BGH zu folgen: „Ein Aufnahmezwang für politische Parteien ist im Grundgesetz nicht vorgesehen. ... Die Sammlung und Organisation des politischen Willens in der Bevölkerung bleibt nach der Konzeption des Grundgesetzes außerhalb des Bereiches organisierter Staatlichkeit und damit dem (staats-)freien Spiel der gesellschaftlichen Kräfte überlassen. Diese Grundentscheidung des Verfassungsgesetzgebers schließt es aus, dem Grundgesetz eine verfassungsrechtliche Garantie des Zugangs zu politischen Parteien wie etwa zu staatlichen oder kommunalen Einrichtungen zu unterlegen. ... Gelegentliche Ungerechtigkeiten gegenüber einzelnen Mitgliedschaftsbewerbern ... sind nicht dazu angetan, ... einen verfassungsrechtlich begründbaren Aufnahmezwang zu rechtfertigen. Dagegen ist es für die Erfüllung ihrer (erg.: der Parteien) selbstgesetzten und vom Grundgesetz anerkannten Aufgabe, als staatsfreie Vereinigungen politisch gleichgesinnter Bürger um Einfluss auf die Besetzung politischer Staatsämter und staatliche Entscheidungen zu kämpfen, entscheidend wichtig, dass sie selber von staatlicher Beeinflussung und Kontrolle möglichst frei bleiben. Dies bedingt, dass sie in freier Selbstbestimmung darüber befinden können, wer nach seiner persönlichen Vergangenheit und seiner politischen Grundeinstellung zu ihnen passt. Mit diesem Recht wäre ein Aufnahmezwang, selbst wenn er an Kriterien wie Zumutbarkeit und Grundidentifikation des Bewerbers mit den politischen Zielen der Partei gebunden bliebe, unvereinbar. ... Die Steuerung des Mitgliederbestandes geschähe dann nicht mehr autonom... Dies hätte auch bei Masseneintritten in einzelne regionale Gliederungen der Parteien zu gelten. Die Gefährlichkeit einer solchen Entwicklung und ihr Widerspruch zur Konzeption

des Grundgesetzes, das im vorstaatlich-politischen Bereich auf ein freies Spiel der Kräfte und die Selbstorganisation der politisch aktiven Bevölkerung setzt, liegt auf der Hand.“ Diesen Aussagen des Bundesgerichtshofs ist gerade auch im Hinblick auf den vorliegenden Fall nichts hinzuzufügen. Wenn somit die ablehnende Entscheidung durch den Kreisvorstand keiner Begründung bedurfte, ist sie kraft geltenden Rechts demzufolge nicht nur der Kontrolle staatlicher Gerichte, sondern auch einer Überprüfung durch das Parteischiedsgericht nicht zugänglich.

Folgerichtig hat das Parteischiedsgericht auch nicht den Zeugen G. vernommen. Eine Beweisaufnahme zu den Beweggründen der Nichtaufnahme der Antragsteller würde der Gesetzes- und Satzungsregelung, dass diese Entscheidung gerade keiner Begründung bedarf, zuwiderlaufen und wäre somit unzulässig. Im übrigen wäre selbst eine von den Antragstellern behauptete und in das Wissen des Zeugen gestellte rein emotional begründete Entscheidung des Kreisvorstands keineswegs gleichbedeutend mit einer willkürlichen Entscheidung; auch emotionale Gründe für eine politische Entscheidung können durchaus legitim sein. Somit kommt es nicht darauf an, ob sich die Antragsteller überhaupt auf ein Willkürverbot berufen könnten (insoweit mit guten Gründen skeptisch BGH und ablehnend Klein, jew. a.a.O.).

3. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst; Kosten und Auslagen werden nicht erstattet (§ 15 Abs. 1 und 3 SchGO).

Clemens Lückemann  
Vorsitzender

Norbert Baumann  
Jur. Beisitzer

Wolf Dieter Enser  
Jur. Beisitzer

Udo Schuster  
Beisitzer

Horst Martin  
Beisitzer